

19.07.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz
(Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)

A. Zielsetzung

Die Untersuchungsbogen für die Aufzeichnung der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, die zuletzt 1968 überarbeitet worden sind und allgemein als veraltet angesehen werden, sollen vereinfacht und den heutigen Gegebenheiten angepaßt werden.

B. Lösung

Durch Einführung eines neuen Erhebungsbogens wird die Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen besser erfaßt und der Zeitaufwand des Arztes für diesen Teil der Untersuchung verringert. Die Untersuchungsbogen sind modernisiert und entsprechend den Erfahrungen seit 1968 übersichtlich und EDV-gerecht gestaltet worden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung mit zusätzlichen Kosten nicht belastet. Das Land Rheinland-Pfalz erwartet infolge der Beschaffung und Verteilung der neu eingeführten Erhebungsbogen Mehrkosten von ca. 100.000 DM im Jahr. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 527/90

19.07.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz
(Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 805 02 - Ju 23/90

Bonn, den 19. Juli 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen
nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendar-
beitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In. Vertretung



Dr. Stavenhagen

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)

Vom ...

Auf Grund des § 46 Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchführung der Untersuchungen

(1) Der Arzt, der einen Jugendlichen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes untersucht, hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird, ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind (§ 37 Jugendarbeitsschutzgesetz).

(2) Als Tag der Untersuchung (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 1 und § 34 Jugendarbeitsschutzgesetz) gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

§ 2

Untersuchungsberechtigungsschein

Die Kosten einer Untersuchung werden vom Land (§ 44 Jugendarbeitsschutzgesetz) nur erstattet, wenn der Arzt der Kostenforderung einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebenen Untersuchungsberechtigungsschein beifügt.

§ 3

Erhebungsbogen

Zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Erstuntersuchung) erhält der Jugendliche von der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1 in weißer Farbe, zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 33 Abs. 1, §§ 34, 35 Abs. 1 oder § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Nachuntersuchung) einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1a in roter Farbe. Der Erhebungsbogen soll, vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

§ 4

Untersuchungsbogen

(1) Für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Erstuntersuchung hat der Arzt einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2 in weißer Farbe, für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Nachuntersuchung einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2a in roter Farbe zu verwenden.

(2) Der Arzt hat die Untersuchungsbogen 10 Jahre aufzubewahren.

§ 5

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten nach § 39 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3a in roter Farbe zu verwenden.

§ 6

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

Für die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4a in roter Farbe zu verwenden.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 71 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), schreibt für Jugendliche im Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ärztliche Untersuchungen vor. Eine Beschäftigung Jugendlicher ist nur zulässig, wenn sich der Jugendliche vor Eintritt in das Berufsleben einer Erstuntersuchung unterzieht. Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ist die erste Nachuntersuchung, nach Ablauf jedes weiteren Jahres sind weitere Nachuntersuchungen vorgesehen. Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

Zur einheitlichen Durchführung der Untersuchungen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1961, gestützt auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) erlassen, die durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist.

Seit der im Jahre 1968 erfolgten Änderung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sind vielfältige Erfahrungen mit den ärztlichen Untersuchungen, insbesondere von den mit der Durchführung dieser Untersuchungen betrauten Ärzten, gewonnen worden. Sie sind der Anlaß für die Änderungen der Untersuchungsbogen, vor allem für die Einführung eines neuen Erhebungsbogens, der der besseren Erfassung der früheren Erkrankungen des Jugendlichen dienen und den zeitlichen Aufwand

des Arztes für diesen Teil der Untersuchung verringern soll. Hinzu kommt, daß auch die Entwicklung neuer standardisierter medizinischer Untersuchungsmethoden eine Neugestaltung der Untersuchungsbogen erfordert. Bei der Ausgestaltung der neuen Untersuchungs- und Erhebungsbogens wurde den aus der Praxis der Durchführung der Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen. Außerdem wurde darauf geachtet, daß die Untersuchungsbogen EDV-gerecht und datenschutzrechtlich einwandfrei sind. Dies wird den Ländern die statistische Auswertung der Untersuchungsbogen erleichtern.

Die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen enthält eine Reihe von Verweisungen auf das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960. Nach § 72 Abs. 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 gelten zwar diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes, formell sind jedoch die Verweisungen nicht bereinigt worden. Die Modernisierung der Untersuchungsbogen gibt nunmehr Gelegenheit, die längst fällige Rechtsbereinigung durchzuführen.

Wegen des Umfangs der inzwischen notwendigen Änderungen empfiehlt es sich, die alte Verordnung durch eine neue auf Grund der jetzt gültigen Ermächtigung des § 46 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu erlassende Verordnung zu ersetzen.

Bund, Länder - mit Ausnahme des Landes Rheinland-Pfalz - und Gemeinden werden durch die Verordnung mit zusätzlichen Kosten nicht belastet.

Die Einführung des Erhebungsbogens und die EDV-gerechte Gestaltung der Untersuchungsbogen werden zwar wegen der damit verbundenen Vergrößerung der Blattzahl der Untersuchungsbogen zu einer Erhöhung der Druekkosten der Bogen führen. Diese Kosten werden jedoch durch Einsparungen kompensiert, die bei einer statistischen Auswertung der Untersuchungsergebnisse aufgrund der EDV-gerechten Gestaltung der Untersuchungsbogen zu erwarten sind. Sollten dennoch zusätzliche Kosten entstehen, so wären diese geringfügig und

zur Erreichung der durch die Verordnung verfolgten Ziele hinnehmbar.

Das Land Rheinland-Pfalz schätzt seine Mehrkosten auf 100.000 DM im Jahr; sie würden infolge der Beschaffung und Verteilung der neu eingeführten Erhebungsbogen entstehen.

Die Kosten der Untersuchungen trägt nach § 44 des Jugendarbeitsschutzgesetzes das Land. Dieses erstattet dem Arzt die in Nummer 95 der Anlage zur GOÄ festgesetzte Komplexgebühr. Für deren Erhöhung besteht kein Grund, weil der Untersuchungsumfang sich durch die Verordnung nicht vergrößert. Es entstehen deshalb für die Betroffenen keine zusätzlichen Kosten. Daher sind Auswirkungen des Verordnungsentwurfes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Durchführung der Untersuchungen

Die Vorschrift wiederholt zur besseren Lesbarkeit der Verordnung inhaltlich § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und bezieht die inzwischen ausdrücklich im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelte Ergänzungsuntersuchung ein.

Zu § 2 Untersuchungsberechtigungsschein

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 2 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1961.

Zu § 3 Erhebungsbogen

Mit dieser Verordnung wird ein Erhebungsbogen eingeführt. Er soll der Vorbereitung der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchung dienen.

Beim Ausfüllen des bisher verwendeten Untersuchungsbogens hat sich häufig als nachteilig herausgestellt, daß die Auskünfte über die Punkte "Familienvorgeschichte" und "Eigene Vorgeschichte" erst in der Arztpraxis eingeholt werden. Der Jugendliche ist oft nicht in der Lage, genaue Auskünfte über Krankheiten in der Familie und seine eigene Krankheitsgeschichte zu geben. Der neue Erhebungsbogen, der zu Hause mit Hilfe der hierüber besser informierten Personensorgeberechtigten auszufüllen ist, soll die bessere Erfassung der früheren Erkrankungen des Jugendlichen ermöglichen und den zeitlichen Aufwand des Arztes für diesen Teil der Untersuchung verkürzen, damit er mehr Zeit für die eigentliche Untersuchung hat. Um den Personensorgeberechtigten das Ausfüllen des Erhebungsbogens zu erleichtern, werden die Fragen nach den bisherigen Krankheiten des Jugendlichen in einer auch für Laien verständlichen Fassung formuliert.

Den Erhebungsbogen erhält der Jugendliche von der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Die Länder können bestimmen, daß der Jugendliche den Erhebungsbogen von derselben Stelle erhält, die ihm auch den Untersuchungsberechtigungsschein nach § 2 der Verordnung aushändigt.

Die Vorlage des vom Personensorgeberechtigten und dem Jugendlichen unterzeichneten Erhebungsbogens ist nicht Voraussetzung für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen. Unterbleiben Vorlage oder Unterzeichnung (z.B. in sozialen Konfliktfällen oder bei Krankheit), so hat der Arzt Erstuntersuchung und Nachuntersuchung dennoch durchzuführen.

Zu § 4 Untersuchungsbogen

Die Untersuchungsbogen sind entsprechend der Entwicklung der medizinischen Untersuchungsmethoden umgestaltet worden. Bei unverändertem Umfang der Untersuchungen ist auf Fragen verzichtet worden, die für die Beurteilung der Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen keine überragende Bedeutung haben, z.B. Wohnsituation, Schulausbildung, ferner auf Fragen, die nicht mehr zeit-

gemäß sind. Dafür sind neue Fragen aufgenommen worden, die nach den Erfahrungen der letzten beiden Jahrzehnte immer bedeutsamer für die Beurteilung des Gesundheitszustandes und möglicher Gefährdungen durch die beruflichen Tätigkeiten geworden sind, z.B. Fragen nach dem Gebrauch von Medikamenten, nach dem Konsum von Alkohol oder Drogen und nach Rauchgewohnheiten.

Die Beschreibung der möglichen Befunde bei den einzelnen Untersuchungspunkten ist konkreter und differenzierter gefaßt worden, insbesondere bei der Untersuchung der Seh- und Hörfähigkeit und der Prüfung des Farbsinns.

Beim Untersuchungsbogen für die Nachuntersuchungen sind die Fragen nach der Arbeitsvorgeschichte des Jugendlichen konkretisiert worden. Zu den bisherigen Fragen sind z.B. weitere Fragen nach einem vermuteten Zusammenhang zwischen aufgetretenen Beschwerden und der ausgeübten Tätigkeiten und Fragen nach Beginn und Ende der Arbeitszeit neu aufgenommen worden.

Zu § 5 Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Die Vorschriften über die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten ist terminologisch an das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1976 angepaßt worden; sie entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 5 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1961.

Zu § 6 Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 6 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1961.

Zu § 7 Berlin-Klausel

Diese Vorschrift regelt die Geltung der Verordnung im Land Berlin.

Zu § 8 Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß vom Tag der Verkündung der Verordnung an genügend Zeit für den Druck und die Verteilung der neuen Anlagen sowie für die Herstellung von Merkblättern verbleibt.

Die Aufhebung der bisherigen Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1961 beruht auf der Ermächtigung des § 72 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;*
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen –

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

nein unbekannt ja

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen ☐ ☐ ☐

männlich ☐

weiblich ☐

1 Familienvorgeschichte

Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:

Allergie	☐	☐	☐	
Asthma	☐	☐	☐	
Hautkrankheiten	☐	☐	☐	
Zuckerkrankheit	☐	☐	☐	
Bluthochdruck	☐	☐	☐	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	☐	☐	☐	
Anfallsleiden	☐	☐	☐	
andere Krankheiten/Behinderungen	☐	☐	☐	welche: _____

2 Vorgeschichte des Jugendlichen

2.1 Krankheiten/Behinderungen

Rheumatisches Fieber	☐	☐	☐	
wiederholt Mandelentzündungen	☐	☐	☐	
wiederholt Bronchitis	☐	☐	☐	
Allergien	☐	☐	☐	
Asthma	☐	☐	☐	
Hautkrankheiten	☐	☐	☐	
Augenkrankheiten	☐	☐	☐	
Ohrenkrankheiten	☐	☐	☐	
Magen-Darm-Krankheiten	☐	☐	☐	
Blasen-Nieren-Krankheiten	☐	☐	☐	
Wirbelsäulen-Krankheiten	☐	☐	☐	
andere Knochen-Gelenk-Krankheiten	☐	☐	☐	
Zuckerkrankheit	☐	☐	☐	

*Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

	nein	unbekannt	ja	
Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen	☐	☐	☐	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	☐	☐	☐	
Anfallsleiden	☐	☐	☐	
andere Krankheiten/Behinderungen	☐	☐	☐	welche: _____
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen	☐		☐	welche: _____
2.3 Operationen	☐		☐	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden	☐		☐	welche: _____
2.4 Unfälle	☐		☐	welche: _____ wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	☐		☐	welche: _____
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf	☐		☐	
Atemnot	☐		☐	
Schwindel	☐		☐	
Ohnmacht	☐		☐	
Kopfschmerz	☐		☐	
Übelkeit/Erbrechen	☐		☐	
Schlafstörungen	☐		☐	
Allergische Reaktionen	☐		☐	
Hautausschläge	☐		☐	
sonstige	☐		☐	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen:				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	☐		☐	
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden	☐		☐	welche: _____
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	☐		☐	Grund: _____
2.8 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	☐		☐	welche: _____
	nein	gelegentlich	täglich	
2.9 Alkoholkonsum	☐	☐	☐	
2.10 Rauchen	☐	☐	☐	
	nein		ja	
2.11 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport	☐		☐	
Andere regelmäßige sportliche Betätigung	☐		☐	Sportart: _____

_____ (Datum)	_____ (Unterschrift d. Personensorgeberechtigten)	_____ (Unterschrift des Jugendlichen)
------------------	--	--

Hinweis: Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:
Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Erhebungsbogen für die Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;*
vom Jugendlichen mit der ärztlichen Mitteilung über die Erstuntersuchung dem Arzt bei der Nachuntersuchung vorzulegen –

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

- ☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
☐ Andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35 oder 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)	
Berufliche Tätigkeit:	
mit Ausbildung	nein ☐ ja ☐
Name und Anschrift des Arbeitgebers	
Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jahr und Monat)**	
Name und Anschrift des Arztes**	

nein ☐ ja ☐

1 Vorgeschichte des Jugendlichen (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)

1.1 Krankheiten/Behinderungen	☐	☐	welche: _____
Operationen	☐	☐	welche: _____
			wann: _____
noch Beschwerden	☐	☐	welche: _____
Unfälle	☐	☐	welche: _____
			wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	☐	☐	welche: _____
Arbeitsunfähigkeit insgesamt	1 – 6 Tage ☐ 7 – 14 Tage ☐ mehr als 14 Tage ☐		
1.2 Häufige Beschwerden			
Husten/Auswurf	☐	☐	
Atemnot	☐	☐	
Schwindel	☐	☐	
Ohnmacht	☐	☐	

* Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.
** Aus der „Ärztlichen Mitteilung“ zu entnehmen

	nein	unbekannt	ja	
Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen	☐	☐	☐	
Kopfschmerz	☐		☐	
Übelkeit/Erbrechen	☐		☐	
Schlafstörungen	☐		☐	
Allergische Reaktionen	☐		☐	
Hautausschläge	☐		☐	
sonstige	☐		☐	weiche: _____

Bei weiblichen Jugendlichen:

Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	☐	☐	
1.3 Zur Zeit sonstige Beschwerden	☐	☐	weiche: _____
1.4 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	☐	☐	Grund: _____
1.5 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	☐	☐	weiche: _____
1.6 Regelmäßig sportliche Betätigung	☐	☐	Sportart: _____

nein gelegentlich täglich

1.7 Alkoholkonsum	☐	☐	☐
1.8 Rauchen	☐	☐	☐

2 Arbeitsvorgeschichte

2.1 Weg zur Arbeitsstätte und zurück

Dauer (Stunden)	☐	☐	☐	☐			
	unter 1	1 - 2	2 - 3	über 3			
☐ zu Fuß	☐ Fahrrad	☐ öffentliche Verkehrsmittel	☐ Fahrgemeinschaft	☐ Motorfahrzeug			

2.2 Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)	
Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)	
Wechselschicht	☐ ☐

2.3 Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeführt?

2.4 Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?

☐	☐ weiche: _____
--------------------------	--

2.5 Werden die Beschwerden mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung gebracht?

☐	☐
--------------------------	--------------------------

2.6 Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden?

☐	☐ weshalb: _____
--------------------------	---

2.7 Ist deswegen eine ärztliche Beratung/Untersuchung erfolgt?

☐	☐
--------------------------	--------------------------

2.8 Erfolgt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?

☐	☐	☐
--------------------------	--------------------------	--------------------------

(Datum)

(Unterschrift d. Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Jugendlichen)

Hinweis: Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:
Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Stempel des Arztes

Tag der Untersuchung

Untersuchungsbogen

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

	nein	unbekannt	ja
Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen	☐	☐	☐
Erhebungsbogen liegt vor	☐		☐
Alter des Jugendlichen (Jahre)			
männlich			☐
weiblich			☐

Die Anamnese ist vom untersuchenden Arzt zu erheben!

1 Familienvorgeschichte

auffällig ☐ ☐

Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:

Allergie	☐	☐	☐
Asthma	☐	☐	☐
Hautkrankheiten	☐	☐	☐
Zuckerkrankheit	☐	☐	☐
Bluthochdruck	☐	☐	☐
Herz-Kreislauf-Krankheiten	☐	☐	☐
Anfallsleiden	☐	☐	☐
andere Krankheiten	☐	☐	☐

welche: _____

2 Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen

auffällig ☐ ☐

2.1 Krankheiten/Behinderungen

Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)

Rheumatisches Fieber	☐	☐	☐	_____
wiederholt Mandelentzündungen	☐	☐	☐	_____
wiederholt Bronchitis	☐	☐	☐	_____
Allergien	☐	☐	☐	_____
Asthma	☐	☐	☐	_____

	nein	unbekannt	ja	Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)
Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen	☐	☐	☐	
Hautkrankheiten	☐	☐	☐	_____
Augenkrankheiten	☐	☐	☐	_____
Ohrkrankheiten	☐	☐	☐	_____
Magen-Darm-Krankheiten	☐	☐	☐	_____
Blasen-Nieren-Krankheiten	☐	☐	☐	_____
Wirbelsäulen-Krankheiten	☐	☐	☐	_____
andere Knochen-Gelenk-Krankheiten	☐	☐	☐	_____
Zuckerkrankheit	☐	☐	☐	_____
Herz-Kreislauf-Krankheiten	☐	☐	☐	_____
Anfallsleiden	☐	☐	☐	_____
andere Krankheiten/Behinderungen	☐	☐	☐	welche: _____
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen	☐		☐	welche: _____
2.3 Operationen	☐		☐	welche: _____ wann: _____
noch Bscd werden	☐		☐	welche: _____
2.4 Unfälle	☐		☐	welche: _____ wann: _____
noch Bscd werden/Folgen	☐		☐	welche: _____
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf	☐		☐	_____
Atemnot	☐		☐	_____
Schwindel	☐		☐	_____
Ohnmacht	☐		☐	_____
Kopfschmerz	☐		☐	_____
Übelkeit/Erbrechen	☐		☐	_____
Schlafstörungen	☐		☐	_____
Allergische Reaktionen	☐		☐	_____
Hautausschläge	☐		☐	_____
sonstige	☐		☐	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen:				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	☐		☐	
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden	☐		☐	welche: _____
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	☐		☐	Grund: _____
2.8 Zur Zeit eingenommene Medikamente	☐		☐	welche: _____
	nein	gelegentlich	täglich	
2.9 Alkoholkonsum	☐	☐	☐	
2.10 Rauchen	☐	☐	☐	
2.11 Drogen	☐	☐	☐	welche: _____
	nein		ja	
2.12 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport	☐		☐	
Andere regelmäßige sportliche Betätigung	☐		☐	Sportart: _____

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Name, Vorname des Jugendlichen

Tag der Untersuchung _____

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Nr.	Befund	Erläuterungen
-----	--------	---------------

3 Untersuchungen

Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 - Beurteilung - Ziffer 4.1 - 4.10).

3.1 ☐ Metrische Angaben	Größe (cm)			
	Gewicht (teilbekleidet) (kg)			
3.2 ☐ Ernährungszustand	☐ unauffällig	☐ adipös	☐ reduziert	
3.3 ☐ Entwicklungszustand	☐ altersentsprechend	☐ deutlich verfrüht	☐ deutlich verspätet	
3.4 ☐ Muskulatur	☐ mittel	☐ kräftig	☐ schwach	
3.5 ☐ Haut	☐ unauffällig	☐ Ekzem	☐ Akne	☐ sonstiges _____
3.6 ☐ Nahvisus	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt	
Sehhilfe vorhanden	☐ ja	☐ nein		
mit Sehhilfe	☐ ausreichend korrigiert	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt	
3.7 ☐ Fernvisus	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt	
Sehhilfe vorhanden	☐ ja	☐ nein		
mit Sehhilfe	☐ ausreichend korrigiert	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt	
3.8 ☐ Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbtafeln oder Testgerät)	☐ unauffällig	☐ rot/grün gestört	☐ andere Störung	
3.9 ☐ Hörvermögen	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt	
3.10 ☐ Nasenatmung	☐ unauffällig	☐ behindert	☐ Septumdeviation	☐ Rhinitis _____
3.11 ☐ Zähne	☐ unauffällig	☐ behandlungsbedürftig		
3.12 ☐ Schilddrüse	☐ unauffällig	☐ verändert		
3.13 ☐ Brustkorb	☐ unauffällig	☐ verändert		

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Nr.	Befund	Erläuterungen
Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 - Beurteilung - Ziffer 4.1 - 4.10).		
3.14 ☐	Lungen	☐ unauffällig ☐ Nebengeräusche ☐ sonstiges
3.15 ☐	Herz-Kreislauf	☐ unauffällig ☐ Rhythmusstörungen ☐ path. Geräusch ☐ sonstiges
	Puls im Sitzen (n/min)	
	Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg)	
	Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg)	
3.16 ☐	Periphere Durchblutung	☐ unauffällig ☐ gestört ☐ Krampfadern
3.17 ☐	Abdomen	☐ unauffällig ☐ Druckschmerz ☐ Bruch/-anlage ☐ path. Resistenz ☐ sonstiges
3.18 ☐	Leber	☐ unauffällig ☐ vergrößert ☐ Druckschmerz
3.19 ☐	Urogenitalorgane	☐ unauffällig ☐ Nierenlager klopfempfindlich ☐ sonstiges klopfempfindlich
3.20 ☐	Wirbelsäule	☐ unauffällig ☐ deformiert ☐ schmerzhaft ☐ Bewegungseinschränkung
3.21 ☐	Obere Gliedmaßen	☐ unauffällig ☐ verändert ☐ Bewegungseinschränkung
3.22 ☐	Grobe Kraft	☐ unauffällig ☐ beeinträchtigt
3.23 ☐	Untere Gliedmaßen	☐ unauffällig ☐ verändert ☐ Bewegungseinschränkung
3.24 ☐	Peripheres und zentrales Nervensystem	☐ unauffällig ☐ auffällig ☐ motorische Störung ☐ sensible Störung
3.25 ☐	Gleichgewichtssinn (Romberg)	☐ unauffällig ☐ auffällig
3.26 ☐	Psyche	☐ unauffällig ☐ grobe Auffälligkeit
3.27 ☐	Urin (Teststreifen)	☐ unauffällig ☐ E pos ☐ Z pos ☐ Ery. pos ☐ UBG vermehrt
3.28 ☐	sonstige wichtige Befunde	

Ergänzungsuntersuchung erforderlich

☐ nein

☐ ja

Datum der Veranlassung

Grund

Fachrichtung Arbeitsmedizin

☐

Innere Medizin

☐

Augenkrankheiten

☐

Nervenheilkunde

☐

Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

☐

Orthopädie

☐

Hautkrankheiten

☐

sonstiges Gebiet

☐

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

4 Beurteilung

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	☐	☐
	entfällt	ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	☐	☐
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐
4.5 Arbeiten überwiegend bei		
– Kälte	☐	☐
– Hitze	☐	☐
– Nässe	☐	☐
– Zugluft	☐	☐
– starken Temperaturschwankungen	☐	☐

* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm

- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen

auf die Hände und Arme

auf den ganzen Körper

4.7 Arbeiter mit besonderer Belastung der Haut

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

4.9 Arbeiter, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe

- Farbtüchtigkeit

erfordern.

4.10 Sonstige Arbeiten:

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

☐ Normbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet ☐

nach Ablauf von Monaten

spätestens bis zum

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorgez. ellt.

Empfehlungen:

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Stempel des Arztes

Tag der Untersuchung

Untersuchungsbogen

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

- | | |
|---|--|
| ☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) | ☐ Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG) |
| ☐ Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) | ☐ Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG) |

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)
Berufliche Tätigkeit: mit Ausbildung nein ☐ ja ☐
Name und Anschrift des Arbeitgebers
Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jahr und Monat)*
Name und Anschrift des Arztes*

	nein	ja
Erhebungsbogen liegt vor	☐	☐
Alter des Jugendlichen (Jahre)		
männlich		☐
weiblich		☐

Die Anamnese ist vom untersuchenden Arzt zu erheben!

1 Vorgeschichte des Jugendlichen (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)

1.1 Krankheiten/Behinderungen	☐	☐ welche: _____
Operationen	☐	☐ welche: _____
		☐ wann: _____
noch Beschwerden	☐	☐ welche: _____
Unfälle	☐	☐ welche: _____
		☐ wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	☐	☐ welche: _____
Arbeitsunfähigkeit insgesamt	1 - 6 Tage ☐	
	7 - 14 Tage ☐	
	mehr als 14 Tage ☐	

* Aus der „Ärztlichen Mitteilung“ zu entnehmen

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

	nein	unbekannt	ja
	☐	☐	☐

1.2 Häufige Beschwerden:

- | | | |
|------------------------|--------------------------|--|
| Husten/Auswurf | ☐ | ☐ |
| Atemnot | ☐ | ☐ |
| Schwindel | ☐ | ☐ |
| Ohnmacht | ☐ | ☐ |
| Kopfschmerz | ☐ | ☐ |
| Übelkeit/Erbrechen | ☐ | ☐ |
| Schlafstörungen | ☐ | ☐ |
| Allergische Reaktionen | ☐ | ☐ |
| Hautausschläge | ☐ | ☐ |
| Sonstige | ☐ | ☐ weiche: _____ |

Bei weiblichen Jugendlichen:
Zyklusstörungen, erhebliche
Menstruationsbeschwerden

☐ ☐

1.3 Zur Zeit sonstige Beschwerden

☐ ☐ weiche: _____

1.4 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung

☐ ☐ Grund: _____

1.5 Regelmäßige Medikamenteneinnahme

☐ ☐ weiche: _____

1.6 Regelmäßige sportliche Betätigung

☐ ☐ Sportart: _____

nein gelegentlich täglich

1.7 Alkoholkonsum

☐ ☐ ☐

1.8 Rauchen

☐ ☐ ☐

1.9 Drogen

☐ ☐ ☐ weiche: _____

2 Arbeitsvorgeschichte

2.1 Weg zur Arbeitsstätte und zurück

Dauer	☐	☐	☐	☐
(Stunden)	unter 1	1-2	2-3	über 3
	☐	☐	☐	☐
	zu Fuß	Fahrrad	öffentliche Verkehrsmittel	Fahrgemein- schaft Motor- fahrzeug

2.2 Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)

Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)

Wechselschicht

☐ ☐

2.3 Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeführt?

2.4 Sind seit Arbeitsaufnahme
gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?

☐ ☐ weiche: _____

2.5 Werden die Beschwerden mit der ausge-
übten Tätigkeit in Verbindung gebracht?

☐ ☐

2.6 Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus ge-
sundheitl. Gründen abgebrochen worden?

☐ ☐ weshalb _____

2.7 Ist deswegen eine ärztliche Beratung/
Untersuchung erfolgt?

☐ ☐

2.8 Erfolgt arbeitsmedizinische
Vorsorgeuntersuchungen?

☐ ☐ ☐

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Name, Vorname des Jugendlichen

Tag der Untersuchung _____

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Nr. Befund Erläuterungen

3 Untersuchungen

Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).

3.1	☐ Metrische Angaben	Größe (cm)		
		Gewicht (teilbekleidet) (kg)		
3.2	☐ Ernährungszustand	☐ unauffällig	☐ adipös	☐ reduziert
3.3	☐ Entwicklungszustand	☐ altersentsprechend	☐ deutlich verfrüht	☐ deutlich verspätet
3.4	☐ Muskulatur	☐ mittel	☐ kräftig	☐ schwach
3.5	☐ Haut	☐ unauffällig	☐ Ekzem	☐ Akne
			☐ sonstiges	_____
3.6	☐ Nahvisus	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt
	Sehhilfe vorhanden	☐ ja	☐ nein	
	mit Sehhilfe	☐ ausreichend korrigiert	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt
3.7	☐ Fernvisus	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt
	Sehhilfe vorhanden	☐ ja	☐ nein	
	mit Sehhilfe	☐ ausreichend korrigiert	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt
3.8	☐ Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbentafeln oder Testgerät)	☐ unauffällig	☐ rot/grün gestört	☐ andere Störung
3.9	☐ Hörvermögen	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt
3.10	☐ Nasenatmung	☐ unauffällig	☐ behindert	☐ Septumdeviation
			☐ Rhinitis	_____
3.11	☐ Zähne	☐ unauffällig	☐ behandlungsbedürftig	_____
3.12	☐ Schilddrüse	☐ unauffällig	☐ verändert	_____
3.13	☐ Brustkorb	☐ unauffällig	☐ verändert	_____

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Nr.	Befund	Erläuterungen
Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 - Beurteilung - Ziffer 4.1 - 4.10)		
3.14	☐ Lungen ☐ unauffällig ☐ Nebengeräusche ☐ sonstiges	
3.15	☐ Herz-Kreislauf ☐ unauffällig ☐ Rhythmusstörungen ☐ path. Geräusch ☐ sonstiges Puls im Sitzen (n/min) Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg)	
3.16	☐ Periphere Durchblutung ☐ unauffällig ☐ gestört ☐ Krampfadern	
3.17	☐ Abdomen ☐ unauffällig ☐ Druckschmerz ☐ Bruch/-anlage ☐ path. Resistenz ☐ sonstiges	
3.18	☐ Leber ☐ unauffällig ☐ vergrößert ☐ Druckschmerz	
3.19	☐ Urogenitalorgane ☐ unauffällig ☐ Nierenlager klopfempfindlich ☐ sonstiges	
3.20	☐ Wirbelsäule ☐ unauffällig ☐ deformiert ☐ schmerzhaft ☐ Bewegungseinschränkung	
3.21	☐ Obere Gliedmaßen ☐ unauffällig ☐ verändert ☐ Bewegungseinschränkung	
3.22	☐ Grobe Kraft ☐ unauffällig ☐ beeinträchtigt	
3.23	☐ Untere Gliedmaßen ☐ unauffällig ☐ verändert ☐ Bewegungseinschränkung	
3.24	☐ Peripheres und zentrales Nervensystem ☐ unauffällig ☐ auffällig ☐ motorische Störung ☐ sensible Störung	
3.25	☐ Gleichgewichtssinn (Romberg) ☐ unauffällig ☐ auffällig	
3.26	☐ Psyche ☐ unauffällig ☐ grobe Auffälligkeit	
3.27	☐ Urin (Teststreifen) ☐ unauffällig ☐ E pos ☐ Z pos ☐ Ery. pos ☐ UBG vermehrt	
3.28	☐ sonstige wichtige Befunde	

Ergänzungsuntersuchung erforderlich

☐ nein ☐ ja

Datum der Veranlassung

Grund

Fachrichtung	Arbeitsmedizin	☐	Innere Medizin	☐
	Augenkrankheiten	☐	Nervenheilkunde	☐
	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	☐	Orthopädie	☐
	Hautkrankheiten	☐	sonstiges Gebiet	☐

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

4 Beurteilung

- ☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
- ☐ Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- ☐ Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- ☐ Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	☐ vorübergehend	☐ dauernd gefährden.
4.1 Arbeiten überwiegend im		
-- Stehen	☐	☐
-- Gehen	☐	☐
-- Sitzen	☐	☐
-- Bücken	☐	☐
-- Hocken	☐	☐
-- Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
-- Hände	☐	☐
-- Arme	☐	☐
-- Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

vorübergehend

dauernd

☐☐

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
 - auf die Hände und Arme
 - auf den ganzen Körper

☐☐☐☐☐☐

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

☐☐

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

☐☐

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
 - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

☐☐☐☐

4.10 Sonstige Arbeiten: _____

☐☐

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

☐

Normbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet

☐

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

Stempel des Arztes

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	☐ vorübergehend	☐ dauernd gefährden.
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

vorübergehend

dauernd

☐☐

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
 - auf die Hände und Arme
 - auf den ganzen Körper

☐☐☐☐☐☐

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

☐☐

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

☐☐

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
 - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

☐☐☐☐

4.10 Sonstige Arbeiten: _____

☐☐

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

☐ Normbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet ☐

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

Stempel des Arztes

Ärztliche Mitteilung an den PersonensorgeberechtigtenZutreffendes bitte ☒ ankreuzen

- ☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- ☐ Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- ☐ Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- ☐ Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	☐ vorübergehend	☐ dauernd gefährden.
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

vorübergehend

dauernd

☐☐

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
 - auf die Hände und Arme
 - auf den ganzen Körper

☐☐☐☐☐☐

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

☐☐

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

☐☐

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
 - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

☐☐☐☐

4.10 Sonstige Arbeiten: _____

☐☐

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

☐

Normbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet ☐

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber*

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	☐	☐
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.

** Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

vorübergehend

dauernd

☐
☐

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
 - auf die Hände und Arme
 - auf den ganzen Körper

☐
☐
☐
☐
☐
☐

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

☐
☐

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

☐
☐

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
 - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

☐
☐
☐
☐

4.10 Sonstige Arbeiten: _____

☐
☐

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber*

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

- ☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- ☐ Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- ☐ Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- ☐ Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Straße Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	☐ vorübergehend	☐ dauernd gefährden.
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.

** Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen
 - auf die Hände und Arme
 - auf den ganzen Körper

☐
☐
☐
☐
☐
☐

4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

☐
☐

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche

☐
☐

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
 - Farbtüchtigkeit
- erfordern.

☐
☐
☐
☐

4.10 Sonstige Arbeiten: _____

☐
☐

21.09.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz
(Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.